

Das Warendorfer Modell 2021

Erläuterungstext zu den Inhalten

Das Warendorfer Modell wurde bereits vor einigen Jahrzehnten entwickelt, um für im Kreisgebiet geplante Eingriffsvorhaben nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz ein einfach anwendbares, auf die regionalen Bedürfnisse vor Ort zugeschnittenes Kompensationsmodell einsetzen zu können. Diese Möglichkeit ist in NRW naturschutzrechtlich eröffnet.

Es hat sich im Laufe der Jahre zu einem Standardmodell für nahezu alle Vorhaben und Planungen im Kreisgebiet entwickelt und wird auch von allen 13 Kommunen im Kreis für den Ausgleich der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch verwendet. Dies erleichtert die Abstimmung und auch die Verwendung von Kompensationsmaßnahmen und Ökokonten für beide Anwendungsbereiche.

Das Warendorfer Modell wird in regelmäßigen Abständen an neue Entwicklungen und Themenbereiche angepasst, um effektive Ergebnisse bei der Umsetzung der Naturschutz- und Biodiversitätsziele im Kreisgebiet zu erreichen.

Die überarbeitete Fassung 2021

- reagiert auf neue Themenfelder wie den Insektenschutz und die Schaffung von wertvollen Lebensräumen mit heimischen Wildblumen in der Landschaft,
- korrigiert Ungleichgewichte innerhalb der bisherigen Bewertungsmatrix, die aufgrund kontinuierlich steigender Bodenrichtwerte für Ackerflächen entstanden sind und
- bietet eine vereinfachte und effektive Unterstützung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bei aufwendigen Baumaßnahmen, aber auch bei der Sicherung dauerhafter Uferstreifen.

Die Erfahrungen im Themenfeld der Eingriffsregelung haben gezeigt, dass die bewusst kurz gefasste Fassung des Warendorfer Modells naturgemäß nicht alle Fragen zu seiner konkreten Anwendung beantworten konnte. Aus diesem Grund wird **erstmalig dieser Erläuterungstext** vorgelegt, der kontinuierlich zusammen mit dem Modell aktualisiert werden soll.

Hierdurch sollen Bauherren, Planern, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kommunen und Behörden eine sichere und selbstständige Anwendung des Modells ermöglicht werden.

Im Folgenden werden Hintergründe und Detailinformationen zu den Inhalten des Warendorfer Modells zusammengestellt und Erläuterungen zur konkreten Umsetzung von Maßnahmen oder Änderungen von Punktwerten gegeben:

Code Nr.	Erläuterungen
A	Erhöhung der Artenvielfalt/ Biodiversität
	Unter den sogenannten A-Maßnahmen erfolgt seit einigen Jahren eine Auflistung von Biotoptypen mit dem thematischen Schwerpunkt Artenschutz und Biodiversität. Die Schaffung langfristig gesicherter Lebensräume für fachlich priorisierte Arten oder Artengruppen und Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität im Kreis werden durch eine hohe Bepunktung gefördert.

A.1	Kiebitzinsel – dauerhafte Ackerbrache
	Kiebitzinseln sind für die Art eine fachlich vorrangig anzuwendende, effektive Unterstützungsmaßnahme zur Erhaltung der weiter abnehmenden Kiebitzbestände im Kreisgebiet. Die Maßnahme kann innerhalb der bestehenden Kiebitz-Kulisse des Kreises angewendet werden. Eine Kombination mit vorhandenem oder neu zu schaffendem Grünland und kleinen, offenen Wasserflächen ist aufgrund der Artansprüche wichtig und anzustreben. Es wurde eine bisher fehlende, maximale Flächengröße von 1,5 ha pro Insel integriert.
A.2	Kiebitzinsel – alternierend wechselnde Ackerbrache
	Bei betrieblich erforderlichem Verlagerungsbedarf der Inseln ist die alternierende Nutzung von zwei Flächen im Nahbereich zueinander (gleiches Flurstück oder Feldblock) zulässig. Eine der Flächen ist als „Pfandfläche“ zu definieren.
A.3	Artenreiche Weg- und Feldraine
	<p>Anlage kräuterreicher Raine für den Insekten- und Feldvogelschutz als Biotopverbundelement. Unterstützung auch für die Neukonzeption kommunaler Wegrainpflege.</p> <p>Es gelten folgende Auflagen bei Neuanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestbreite bei Neuanlagen 3,0 m, das Wegebankett von 1,0 m Streifenbreite ist aus Verkehrssicherheitsgründen generell auszusparen, • bei der Neuanlage ist nur kräuterreiches Regiosaatgut zulässig, Kräuteranteil mindestens 70 % • ein- bis maximal zweimaliger Schnitt, mit Abräumen des Mähguts, ab 15.06., • einzelne Pflegelängen nicht länger als 250 m, • Pflegegänge alternierend jeweils nur auf einer Wegeseite, auf der Gegenseite Pflegegänge mit einem Monat Abstand durchführen, • Schnitthöhe größer als 10 cm sicherstellen, • schonende Mähtechnik einsetzen, möglichst Balkenmäher oder Kreiselmäher, keine Saug- oder Schlegelmäher mit Stützwalze, • ggfls. auftretende Problemkräuter (Ackerkratzdistel, Jakobskreuzkraut etc.) beachten und frühzeitig durch gezielte Pflege zurückdrängen, • bei Bedarf ist eine Markierung mit Eichenspaltpfählen zu angrenzenden Nutzflächen erforderlich. <p>Bestehende, artenreiche Raine können auch schmaler als 3,0 m anerkannt werden, 1,0 m Bankettstreifen ist jedoch generell abzuziehen.</p> <p>Als artenreich werden bestehende Weg- und Straßenränder bezeichnet, wenn vorgegebene Zeigerarten des mesophilen Grünlandes in signifikantem Umfang vorhanden sind (Kartieranleitung bei Bedarf bei UNB abfragen).</p> <p>Bei der Neuanlage von Rainen sollte bei Vorhandensein geeigneter Spenderflächen die Mahdgutübertragung in Abstimmung mit der UNB verstärkt angewandt werden.</p>
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen
	Biototypen des Siedlungsbereichs und Verkehrswegenetzes, Rohbodenbiotopentwicklung neu unter Nr. 9.7
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, Pflaster, Mauern)
	Voll versiegelte Flächen
1.2	Wassergebundene Decken, baumüberstandene, versiegelte Parkplätze, Schotterflächen
	Teilversiegelte Flächen
1.3	nicht überbaubare Flächen in Gewerbegebieten
	Lagerflächen etc., Bestandsflächen sind unter den betreffenden Biototypen einzuordnen.

1.4	Begrünte Dachflächen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, übererdete Anlagen
	Bauliche Anlagen mit integrierten Vegetationsstrukturen
1.5	Unbefestigte Feld- und Waldwege
	Reliktbiotope der Münsterländer Parklandschaft, erhöhter Bestandwert aufgrund der besonderen Bedeutung der verbliebenen Grünwege für den Biotopverbund, Wildkräuter, Insekten und Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn u.a.
1.6	Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen
	Eingriffsneutral auf bisherigen Ackerflächen, Flächengestaltung ökologisch optimiert, Bodenabstand der Zaunelemente ≥ 10 cm, um Kleintieren die Nutzung der Flächen zu ermöglichen.
2	Begleitvegetation
	Grünstrukturen an Verkehrswegen
2.1	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd, gehölzfrei)
	Ökologisch geringwertige Straßenseitenflächen mit hohen Funktionseinschränkungen, gehölzfreie Flächen, Sichtdreiecke und Bankette, Landschaftsrasen, intensive Pflege,
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenseitenräume mit Gehölzbeständen, Saumstrukturen oder Gräben
	Ökologisch höherwertige Straßenseitenflächen mit Gehölzbeständen, Säumen oder Entwässerungsmulden mit extensiver Unterhaltung. Artenreiche Säume sind unter Nr. A.3 aufgeführt.
3	Landwirtschaftliche Nutzflächen, Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen – PIK-Maßnahmen –
	Biotoptypen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
3.1	Ackerflächen
	Alle Flächen mit Ackerstatus nach Einstufung der Landwirtschaftskammer
3.2	Ackerrandstreifen stationär
	Extensive Ackernutzung dauerhaft am gleichen Standort, Feldbestellung nur mit Getreidearten, kein Mais, Kartoffeln oder Sonderkulturen, ohne jegliche Düngung und Pflanzenschutz
3.3	Ackerrandstreifen rotierend
	Wie Nr. 3.2, aber Rotation im Nahbereich zueinander (gleiches Flurstück oder Feldblock) zulässig. Eine der Flächen ist als „Pfandfläche“ zu definieren.
3.4	Ackerbrache
	Wie 3.3, aber ohne Bestellung mit Nutzpflanzen. Jährliche Bodenbearbeitung vor dem 01.03., ohne Bestellung/ Düngung/ Pflanzenschutz. Bei Lage der Fläche in der Kiebitz-Kulisse des Kreises sh. auch Nr. A.2.
3.5	Wildblumenstreifen mehrjährig, mit Ansaatmischung D Vertragsnaturschutz
	Artenreicher Wildblumenstreifen mit mindestens 10 Wildkräuterarten unter ökologisch ausgerichteten Randbedingungen zur Gewährleistung von Lebensraumfunktionen und Blühaspekten, als Rotationsbereich sind ca. 10 ha möglich. Die Vorgaben sind angepasst an Reviergrößen von Offenlandarten, auf nicht rotierenden Dauerflächen hat eine Neuansaat zu erfolgen, wenn Bestände stark vergrast und artenarm sind. Streifen muss mindestens 3-4 Jahre an einem Standort bestehen – erst dann ist Rotation möglich.

3.6	Intensivgrünland, Fettwiesen, Fettweiden
	Flächen mit Grünlandstatus nach LWK, artenarmes Grünland ohne Nutzungsbeschränkungen.
3.7	Extensivgrünland, ohne Düngung, Pflegeumbruch und Pflanzenschutz
	<p>Bestandsgrünland mit Nutzungsbeschränkungen, Zielwert wird zur Stärkung dieses wichtigen Biotoptyps als zentraler Baustein in Offenlandkomplexen erhöht. Bei Neuanlage ist der Einsatz von kräuterreichem Regiosaatgut mit ca. 50 % Kräuteranteil verpflichtend, alternativ sollte bei Vorhandensein geeigneter Spenderflächen die Mahdgutübertragung in Abstimmung mit der UNB verstärkt angewandt werden. Auf Nachfrage stellt die UNB Mischungen für Extensivgrünland verschiedener Standorte zur Verfügung.</p> <p>Es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ganzjährig Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel (mit Zustimmung UNB max. 10 t Stallmist/ha oder PK-Düngung zulässig) • Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch • Pflegemaßnahmen im Frühjahr sind grundsätzlich vor dem 15.03. abzuschließen • In der Zeit vom 15.03. - 15.06. ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit bis zu 2 GVE Besatzdichte je ha zulässig. Es besteht Beweidungspflicht • Alternativ ist eine Mahd ab dem 15.06. zulässig. Es besteht Mahdpflicht mit Abräumen des Mähguts • Nach dem 15.06. können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen. <p>Vorgehen bei Neuanlage von Extensivgrünland auf Acker zur effektiven Ausmagerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Jahr: Getreideanbau ohne Düngung, Abtransport Stroh, Grünlandansaat im Spätsommer • 2. Jahr: intensive Mahd >= 2-schurig mit Abfuhr Mahdgut, • ab 3. Jahr: Unterhaltungspflege <p>Feuchtwiesen/ Magerrasen sh. Nr. 8.3</p>
3.8	Altgrasstreifen in Grünlandflächen
	Wichtige Randstruktur innerhalb von Grünlandbiotopen als Rückzugsraum von Wirbellosen, Reptilien und Offenlandarten, Mahd alle 2 Jahre jeweils 50 % der Fläche möglichst mit schonender Mähtechnik (sh. Nr. A.3), Schnittgut zwei Tage liegenlassen (ermöglicht Abwanderung von Tieren), dann Abfuhr. Zielwert wird wegen Nr. 3.7 angepasst.
3.9	Baumschulen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreiskulturen
	Gärtnerische Nutzungsformen, auch Folientunnel, Gewächshäuser sh. Nr. 1.1
3.10	Streuobstwiesen
	<p>Bestands-Obstwiesen Mindestgröße 1.500 m² mit >= 9 hochstämmigen Obstbäumen auf Dauergrünland, ansonsten Nr. 8.1.</p> <p>Es gelten folgende Auflagen bei Neuanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumabstände zueinander in der Regel 10 m im Raster • Verwendung von Hochstämmen (Stammhöhe mind. 1,80 m), bevorzugt historische, regionale Obstsorten (sh. Sortenliste der UNB) • Stützpfehl bzw. Dreibock bei Beweidung • Fegeschutz und Gießmulde mit Mulchabdeckung • im Mittel ein Obstbaum pro 100 m² Fläche • bei Grünland-Neuanlage Einsaat mit kräuterreichem Regiosaatgut, Typ Glatthaferwiese, Kräuteranteil mindestens 30 % • Grünlandpflegepflicht entsprechend der Vorgaben unter Nr. 3.7 <p>Es ist die kontinuierliche Pflegenotwendigkeit der Bäume zu beachten und möglichst eine Verwertung des Obstes zu gewährleisten.</p>

4	Grünflächen
	Gartenflächen, Grünanlagen, Parks und Gehölzflächen im Wohnumfeld und baulichem Zusammenhang.
4.1	Private Grünflächen ohne Ausschluss von Schotterflächen
	Nur im Bereich von Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Neuer eingeführter Biototyp zur Berücksichtigung der ökologisch geringwertigen Schotterung von Freiflächen. Anreizkomponente für entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen.
4.2	Gartenflächen, private Grünflächen, gärtnerisch angelegt, mit Ausschluss von Schotterflächen
	Nur im Bereich von Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Der Zielwert ist im Innenbereich nur anwendbar, wenn der Ausschluss von Schotterflächen in der Bauleitplanung erfolgt.
4.3	Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker, Gehölze in Grün- und Parkanlagen
	Meist öffentliche Grünstrukturen in Ortslagen
4.4	Parks, Grünanlagen, Friedhöfe, strukturreich mit altem Baumbestand
	Strukturen mit Biotopfunktion für Arten halboffener Lebensräume und Höhlenbewohner. Fehlt älterer Baumbestand, Einordnung unter Nr. 4.3. Bei Neuanlagen entsprechende, qualitative Baumpflanzungen gemäß Entwicklungsziel erforderlich.
4.5	Flächenhafte Anpflanzungen, Eingrünungen im Umfeld von Baugebieten oder im Hofzusammenhang
	Bestände oder Anpflanzungen gebietsheimischer Gehölze mit lagebedingten oder standortbedingten Funktionseinschränkungen. Auch für Baumpflanzungen, die nicht den Kriterien unter Nr. 8.1 entsprechen.
5	Brachen
	Ungenutzte Sukzessionsbereiche außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen
5.1	Brachflächen, Sukzessionsflächen < 5 Jahre
	Zielwert wurde in Anpassung an andere Korrekturen im Modell erhöht.
5.2	Brachflächen, Sukzessionsflächen ab 5 Jahre
	Entspricht Zielwert Nr. 5.1, da gleiches Altersstadium.
6	Wald
	Biotopmaßnahmen im Wald, Bestandswerte werden zur Angleichung an den forstrechtlichen Ausgleich und zur Berücksichtigung fehlender Flächenbereitstellungskosten abgesenkt
6.1	Laub- oder Nadelwald, nicht bodenständige Gehölze
	Bestandswert angepasst
6.2	Laub- oder Nadelwald, teilweise bodenständige Gehölze
	Bestandswert angepasst
6.3	Laubwald mit bodenständigen Gehölzen
	Bestandswert angepasst, Zielwert ist nur für bodenständige Baumarten anzuwenden, nicht für standortgerechte, klimastabile oder sonstige Aufforstungen.
6.4	Waldränder, gestuft mit Krautsaum
	Bestandswert abgesenkt, Zielwert nur für ins Offenland vorgelagerte Flächen

7	Stillgewässer, Fließgewässer und Auen
	Alle flächenhaften, leitbildkonformen Umsetzungsmaßnahmen entsprechend der Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), daneben Stillgewässerbiotope und Wasserrückhalteeinrichtungen.
7.1	Naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Strahlursprungs- oder Trittsteinfunktion
	Umstellung der Zielwertermittlung von flächenbezogenen auf kostenbezogenen Ansatz. Die Grundlagen bilden <ul style="list-style-type: none"> • der aktuelle ÖWE-Wert in Euro, ermittelt durch die Untere Naturschutzbehörde und • die schlussgerechnete Höhe der förderfähigen Gesamtkosten. Der Eigenanteil des Maßnahmenträgers (meist 20 % der Gesamtkosten) wird durch den aktuellen ÖWE-Wert des Ausführungsjahrs der Baumaßnahmen geteilt. Die errechneten ÖWE werden als Ökokonto anerkannt.
7.2	Dauerhafte Gewässerrandstreifen als Gewässer-Entwicklungskorridor
	Dauerhafte, nutzungsfreie Gewässerrandstreifen an priorisierten Gewässern (ca. 60 Gew. im Kreisgebiet) als Grundlage für ungestörte, eigendynamische Prozesse oder für aktive Maßnahmen am Gewässerbett. Anerkennung nur im Einzelfall nach Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband und der Unteren Wasserbehörde. Die Randstreifenbreite sollte pro Seite, gerechnet ab Böschungsoberkante, <ul style="list-style-type: none"> • bei kleineren Gewässern mindestens jeweils 5 m, • bei größeren Gewässern mindestens jeweils die obere Gewässerbreite (Böschungsoberkante zu Oberkante) betragen.
7.3	Dauerhafte Gewässerrandstreifen ohne Gewässer-Entwicklungspotential
	Dauerhafte, nutzungsfreie Gewässerrandstreifen ohne Entwicklungsmöglichkeiten für das jeweilige Gewässer (keine eigendynamischen Prozesse oder parallel umsetzbare Maßnahmen). Mahd ab 15.06. mit Abfuhr des Mähguts. Unterhaltung durch den Kompensationspflichtigen bzw. Ökokontoinhaber.
7.4	Fließ- und Stillgewässer in unbefriedigendem/ schlechtem ökologischen Zustand oder Potenzial nach WRRL
	Einstufung entsprechend der Bewertungsstufen der WRRL. Ein Zielwert wird ergänzt, da bei planerischen Zwängen gelegentlich noch technisch geprägter Neuausbau erfolgt.
7.5	Naturnahe Stillgewässerbiotope
	Der Zielwert wird aufgrund der steigenden Bedeutung von Stillgewässern im durch den Klimawandel zunehmend wasserarmen Landschaftsraum erhöht.
7.6	Regenrückhalte-Trockenbecken ohne kompensierende Pflanz- und Sukzessionsflächen
	Regenwasserbehandlungsanlagen, entsprechend der technischen Vorgaben, ohne Einbindung in die Landschaft durch Eingrünungen.
7.7	Regenrückhalte-Trockenbecken mit kompensierenden Pflanz- und Sukzessionsflächen, Hochwasserrückhaltebecken
	Technische Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung bzw. -rückhaltung mit Einbindung in die Landschaft durch Sukzessionsflächen, Flachufergestaltungen und Eingrünungen. Entsprechend gestaltete Hochwasserrückhaltebecken sind neu ergänzt.
8	Gehölzstrukturen und Sonderbiotope
	Punktuelle, lineare und kleinflächige Gehölzstrukturen sowie gesetzlich geschützte Biotope.

8.1	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen
	<p>Die Flächenwerte für Bäume werden generell „durchgestanzt“, unterhalb liegende Biotoptypen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Bestandsbäume, die im Zuge von Planungen und Projekten zwar erhalten werden, aber innerhalb ihres Kronentraufbereichs durch Versiegelungen, Verdichtungen, Baukörper, Leitungen, GW-Absenkungen o.ä. beeinträchtigt werden, sind mit dem Zielwert 1,0 zu bilanzieren. Neupflanzungen von Bäumen fallen nur dann unter diesen Biotoptyp, wenn die folgenden Voraussetzungen zur Erreichung des wertgebenden Zielzustands geschaffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laubbäume 1. oder 2. Ordnung, Stammhöhe > 1,80 m, Stammumfang $\geq 14/16$ oder Obstbaum-Hochstämme, Stammhöhe > 1,80 m, • im baulichen Außenbereich nur gebietsheimische, standortgerechte Baumarten, • ausreichend bemessene, unversiegelte Pflanz- und Wurzelbereiche von mindestens 10 m² pro Baum, • Standorte unbeeinträchtigt von bestehenden oder konkret geplanten Infrastruktureinrichtungen (Leitungen, Kanäle, Schaltkästen, Wege o.ä.) • artspezifische Kronenentwicklungen ohne größere, absehbare Eingriffe ist gegeben <p>Anpflanzungen von Bäumen, die diesen Kriterien nicht entsprechen, sind unter Nr. 4.5 einzuordnen.</p> <p>Die Bezugsgröße für Obstbaumhochstämme wird auf 20 m² korrigiert.</p>
8.2	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, reich strukturiert, aus bodenständigen Gehölzen
	<p>Ökologisch wertvolle, lineare oder kleinflächige Gehölzstrukturen als Bestandteile des Biotopverbunds in der freien Landschaft. Flächenbezug: Fläche zwischen den Pflanzreihen zzgl. jeweils 1 m als Überhang.</p>
8.3	Gesetzlich geschützte Biotope wie Röhrichte, Dünen, Heiden, Auwälder und andere Biotope gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW
	<p>Der Zielwert wird erhöht, aufgrund der geringen Flächenanteile dieser herausragenden Biotoptypen in der Normallandschaft. Die Neuanlage von Biotopen, die nach ihrer Entwicklungszeit die Kriterien von geschützten Biotopen erfüllen sollen, bedürfen einer besonderen Abstimmung mit der UNB. Neuanlagen von Grünlandbiotopen sind unter Nr. 3.7 einzustufen. Der bisher separat aufgelistete Biotoptyp Feuchtwälder wird an dieser Stelle subsummiert.</p>
9	Langfristige Biotop-Optimierungsmaßnahmen durch ökologisch orientierte Bewirtschaftung, Pflege oder Umbau ohne neue Flächeninanspruchnahme
	<p>Optimierung von Biotoptypen oder Maßnahmen, die keine landwirtschaftlichen Nutzflächen neu beanspruchen.</p> <p>Die Anerkennung erfordert mindestens 30-jährige Bezugszeiträume für vertragliche Regelungen, Instandsetzungsmaßnahmen sowie kontinuierliche bzw. periodische Unterhaltungsmaßnahmen. Die Flächen werden in das Kompensationskataster des Kreises eingestellt.</p> <p>Die Aufwertung errechnet sich bei 9.1 – 9.6 in folgender Weise:</p> <p>Beispiel: Biotoptyp Extensivgrünland, aber bereits leicht verbuscht</p> <p>Bestand ist einzustufen unter Nr. 3.7, aber Bestandswert 1,3 reduziert auf 1,0 ÖWE</p> <p>Aufwertungsmaßnahmen entsprechend Nr. 9.2 ergeben durch den anzusetzenden Zuschlag von 0,3 ÖWE wieder den Bestandswert Extensivgrünland von 1,3 ÖWE</p> <p>Pflegerückstände bestehender Kompensationsmaßnahmen sind hiernach nicht ansetzbar.</p>
9.1	Extensivgrünland, brach gefallen, optimieren und extensiv nutzen
	<p>Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7, Grünland gem. § 42 LNatSchG NRW unter Nr. 9.8</p>
9.2	Extensivgrünland, leicht verbuscht, optimieren und extensiv nutzen
	<p>Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7</p>

9.3	Extensivgrünland, stark verbuscht, optimieren und extensiv nutzen
	Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7
9.4	Extensivgrünland durch Ansaat mit Regiosaatgut optimieren
	Bei der Optimierung ist der Einsatz von kräuterreichem Regiosaatgut mit ca. 70 % Kräuteranteil verpflichtend Einmalige Maßnahme kombiniert mit Dauerpflege für mindestens 30 Jahre. Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7
9.5	Extensivgrünland durch Mahdgutübertragung optimieren
	Die für eine Optimierung vorgesehenen Spenderflächen sind mit der UNB abzustimmen Einmalige Maßnahme kombiniert mit Dauerpflege für mindestens 30 Jahre. Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7
9.6	Weg- und Feldraine, Bestand mind. auf Teilflächen artenreich, durch ökologisch ausgerichtete Pflege optimieren
	Pflegevorgaben sh. Nr. A.3 <ul style="list-style-type: none"> • ein- bis maximal zweimaliger Schnitt, mit Abräumen des Mähguts, ab 15.06., • einzelne Pflegelängen nicht länger als 250 m, • Pflegegänge alternierend jeweils nur auf einer Wegeseite, auf der Gegenseite Pflegegänge mit einem Monat Abstand durchführen, • Schnitthöhe größer als 10 cm sicherstellen, • schonende Mähtechnik einsetzen, möglichst Balkenmäher oder Kreiselmäher Saug- oder Schlegelmäher mit Stützwalze,
9.7	Rohbodenstandorte auf Sand oder Kalk offenhalten
	Nur nach Abstimmung und Vorgabe durch die UNB
9.8	Gesetzlich geschützte Biotope wie Röhrichte, Dünen, Heiden, Magerrasen, Feuchtwiesen, Stillgewässer, Auwälder und andere Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW) optimieren
	Nur nach Abstimmung und Vorgabe durch die UNB, z. B. Gehölzentnahme, Entkusselungsmaßnahmen, Oberbodenabschub, Wiederaufnahme von Dauerpflegemaßnahmen etc.
9.9	Stillgewässer, nicht gesetzlich geschützt, optimieren
	Vorhandene Stillgewässer nach Abstimmung mit der UNB optimieren
9.10	Waldumbau in bodenständige Laubholzbestände in Naturschutz- /FFH-Gebieten und Gesch. Landschaftsbestandteilen
	Zielbiotop sind bodenständige Laubwaldbestände mit Baumarten der „potentiellen natürlichen Vegetation“. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang vor Pflanzmaßnahmen einzuräumen.
9.11	Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht in Waldbeständen mit Lebensraumtypbestockung in Naturschutz-/FFH-Gebieten
	Instrument zur dauerhaften Erhaltung wertvoller Altholzbestände in FFH- und Naturschutzgebieten. Aus Verkehrssicherheitsgründen nur realisierbar auf Teilflächen, die ausreichende Abstände zu Wegen und Straßen einhalten und die wegemäßig nicht erschlossen sind. Es gelten folgende Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht auf alle Gehölze • Förderung der Naturverjüngung mit den Zielarten der natürlichen Waldgesellschaft durch selektives Freischneiden und Fällung nicht lebensraumtypischer Gehölze bei naturschutzfachlicher Notwendigkeit. • Rückentwicklung von forstlichen Erschließungswegen durch natürliche Sukzession

	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung eines dauerhaften Anteils von Alt- und liegendem und insbesondere stehendem Totholz, alter Bäume im natürlichen Sterbeprozess sowie Großhöhlen- und Uraltbäumen • Dauerhafte Abgrenzung der Verzichtflächen an den Eckpunkten mit Metallstangen o.ä.
10	Sonderregelungen und Zuschläge
	Die Regelungen sind zur Berücksichtigung örtlicher oder inhaltlicher Besonderheiten in das Modell integriert worden
10.1	Entwicklungsmaßnahmen innerhalb von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten, auch MAKO-Umsetzung in FFH-Gebieten
	Der Bonus von 0,5 ÖWE/m ² unterstützt die Optimierung der wertvollen FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete im Kreis. Besonders Umsetzungsmaßnahmen aus den Maßnahmenkonzepten (MAKO) der FFH-Gebiete und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten werden unterstützt. Der Zuschlag wird für den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächenanteil gewährt. Die Umsetzung erfolgt nur nach Abstimmung und Vorgabe durch die UNB.
10.2	Entsiegelung von Flächen mit vollständigem Materialabtrag > 1.000 m²
	Die Verdoppelung von Zielbiotopwerten unterstützt die Entsiegelung von Flächen und die Neuanlage ökologisch wirksamer Folgebiotope. Eine Überbewertung wird durch eine Begrenzung auf Zielbiotopwerte ≤ 1,2 ÖWE vermieden, ökologisch minderwertige Folgebiotope mit Biotopwerten < 0,5 ÖWE erhalten keine Verdoppelung.
	Hinweise
	<p>Im Modell werden Standardbewertungen für Bestands- und Zielwerte der o.g. Biotoptypen vorgenommen. Zur Berücksichtigung örtlicher oder ökologischer Besonderheiten, z.B. bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionseinschränkungen, • bestehenden oder künftigen Nutzungs- oder Zielkonflikten, • wertvollen Biotopausprägungen, • besonderen Lebensraumfunktionen oder Artvorkommen <p>können die Wertstufen im Einzelfall, individuell gewichtet, angepasst werden.</p>
	<p>Artenschutz und Eingriffsregelung</p> <p>Bei Eingriffsvorhaben ergeben sich häufig Artenschutzkonflikte, die durch artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gelöst werden sollen. Der notwendige Flächenumfang wird nach den jeweiligen Artansprüchen gutachterlich definiert und festgelegt, nicht auf der Grundlage einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem obigen Modell. Der errechenbare ÖWE-Zuwachs durch die Bereitstellung der erforderlichen Biotoptypen für CEF-Maßnahmen kann für das gleiche Vorhaben auch multifunktional zum eingriffsrechtlichen oder baurechtlichen Ausgleich verwendet werden.</p> <p>Überschüssige ÖWE können jedoch nicht für weitere Vorhaben oder Planungen verwendet werden. Ebenso sind bestehende eingriffsrechtliche oder baurechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht nachträglich als CEF-Maßnahmen bei Artenschutzkonflikten nutzbar.</p> <p>Zu den zeitlichen, lagemäßigen und inhaltlichen Anforderungen für CEF-Maßnahmen wird auf die entsprechenden Landesvorgaben (u.a. Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW 2017, Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen NRW 2013) verwiesen.</p>

Das Warendorfer Modell 2021

Erläuterungstext zu den Inhalten

Das Warendorfer Modell wurde bereits vor einigen Jahrzehnten entwickelt, um für im Kreisgebiet geplante Eingriffsvorhaben nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz ein einfach anwendbares, auf die regionalen Bedürfnisse vor Ort zugeschnittenes Kompensationsmodell einsetzen zu können. Diese Möglichkeit ist in NRW naturschutzrechtlich eröffnet.

Es hat sich im Laufe der Jahre zu einem Standardmodell für nahezu alle Vorhaben und Planungen im Kreisgebiet entwickelt und wird auch von allen 13 Kommunen im Kreis für den Ausgleich der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch verwendet. Dies erleichtert die Abstimmung und auch die Verwendung von Kompensationsmaßnahmen und Ökokonten für beide Anwendungsbereiche.

Das Warendorfer Modell wird in regelmäßigen Abständen an neue Entwicklungen und Themenbereiche angepasst, um effektive Ergebnisse bei der Umsetzung der Naturschutz- und Biodiversitätsziele im Kreisgebiet zu erreichen.

Die überarbeitete Fassung 2021

- reagiert auf neue Themenfelder wie den Insektenschutz und die Schaffung von wertvollen Lebensräumen mit heimischen Wildblumen in der Landschaft,
- korrigiert Ungleichgewichte innerhalb der bisherigen Bewertungsmatrix, die aufgrund kontinuierlich steigender Bodenrichtwerte für Ackerflächen entstanden sind und
- bietet eine vereinfachte und effektive Unterstützung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bei aufwendigen Baumaßnahmen, aber auch bei der Sicherung dauerhafter Uferstreifen.

Die Erfahrungen im Themenfeld der Eingriffsregelung haben gezeigt, dass die bewusst kurz gefasste Fassung des Warendorfer Modells naturgemäß nicht alle Fragen zu seiner konkreten Anwendung beantworten konnte. Aus diesem Grund wird **erstmalig dieser Erläuterungstext** vorgelegt, der kontinuierlich zusammen mit dem Modell aktualisiert werden soll.

Hierdurch sollen Bauherren, Planern, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kommunen und Behörden eine sichere und selbstständige Anwendung des Modells ermöglicht werden.

Im Folgenden werden Hintergründe und Detailinformationen zu den Inhalten des Warendorfer Modells zusammengestellt und Erläuterungen zur konkreten Umsetzung von Maßnahmen oder Änderungen von Punktwerten gegeben:

Code Nr.	Erläuterungen
A	Erhöhung der Artenvielfalt/ Biodiversität
	Unter den sogenannten A-Maßnahmen erfolgt seit einigen Jahren eine Auflistung von Biotoptypen mit dem thematischen Schwerpunkt Artenschutz und Biodiversität. Die Schaffung langfristig gesicherter Lebensräume für fachlich priorisierte Arten oder Artengruppen und Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität im Kreis werden durch eine hohe Bepunktung gefördert.

A.1	Kiebitzinsel – dauerhafte Ackerbrache
	Kiebitzinseln sind für die Art eine fachlich vorrangig anzuwendende, effektive Unterstützungsmaßnahme zur Erhaltung der weiter abnehmenden Kiebitzbestände im Kreisgebiet. Die Maßnahme kann innerhalb der bestehenden Kiebitz-Kulisse des Kreises angewendet werden. Eine Kombination mit vorhandenem oder neu zu schaffendem Grünland und kleinen, offenen Wasserflächen ist aufgrund der Artansprüche wichtig und anzustreben. Es wurde eine bisher fehlende, maximale Flächengröße von 1,5 ha pro Insel integriert.
A.2	Kiebitzinsel – alternierend wechselnde Ackerbrache
	Bei betrieblich erforderlichem Verlagerungsbedarf der Inseln ist die alternierende Nutzung von zwei Flächen im Nahbereich zueinander (gleiches Flurstück oder Feldblock) zulässig. Eine der Flächen ist als „Pfandfläche“ zu definieren.
A.3	Artenreiche Weg- und Feldraine
	<p>Anlage kräuterreicher Raine für den Insekten- und Feldvogelschutz als Biotopverbundelement. Unterstützung auch für die Neukonzeption kommunaler Wegrainpflege.</p> <p>Es gelten folgende Auflagen bei Neuanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestbreite bei Neuanlagen 3,0 m, das Wegebankett von 1,0 m Streifenbreite ist aus Verkehrssicherheitsgründen generell auszusparen, • bei der Neuanlage ist nur kräuterreiches Regiosaatgut zulässig, Kräuteranteil mindestens 70 % • ein- bis maximal zweimaliger Schnitt, mit Abräumen des Mähguts, ab 15.06., • einzelne Pflegelängen nicht länger als 250 m, • Pflegegänge alternierend jeweils nur auf einer Wegeseite, auf der Gegenseite Pflegegänge mit einem Monat Abstand durchführen, • Schnitthöhe größer als 10 cm sicherstellen, • schonende Mähtechnik einsetzen, möglichst Balkenmäher oder Kreiselmäher, keine Saug- oder Schlegelmäher mit Stützwalze, • ggfls. auftretende Problemkräuter (Ackerkratzdistel, Jakobskreuzkraut etc.) beachten und frühzeitig durch gezielte Pflege zurückdrängen, • bei Bedarf ist eine Markierung mit Eichenspaltpfählen zu angrenzenden Nutzflächen erforderlich. <p>Bestehende, artenreiche Raine können auch schmaler als 3,0 m anerkannt werden, 1,0 m Bankettstreifen ist jedoch generell abzuziehen.</p> <p>Als artenreich werden bestehende Weg- und Straßenränder bezeichnet, wenn vorgegebene Zeigerarten des mesophilen Grünlandes in signifikantem Umfang vorhanden sind (Kartieranleitung bei Bedarf bei UNB abfragen).</p> <p>Bei der Neuanlage von Rainen sollte bei Vorhandensein geeigneter Spenderflächen die Mahdgutübertragung in Abstimmung mit der UNB verstärkt angewandt werden.</p>
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen
	Biototypen des Siedlungsbereichs und Verkehrswegenetzes, Rohbodenbiotopentwicklung neu unter Nr. 9.7
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, Pflaster, Mauern)
	Voll versiegelte Flächen
1.2	Wassergebundene Decken, baumüberstandene, versiegelte Parkplätze, Schotterflächen
	Teilversiegelte Flächen
1.3	nicht überbaubare Flächen in Gewerbegebieten
	Lagerflächen etc., Bestandsflächen sind unter den betreffenden Biototypen einzuordnen.

1.4	Begrünte Dachflächen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, übererdete Anlagen
	Bauliche Anlagen mit integrierten Vegetationsstrukturen
1.5	Unbefestigte Feld- und Waldwege
	Reliktbiotope der Münsterländer Parklandschaft, erhöhter Bestandwert aufgrund der besonderen Bedeutung der verbliebenen Grünwege für den Biotopverbund, Wildkräuter, Insekten und Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn u.a.
1.6	Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen
	Eingriffsneutral auf bisherigen Ackerflächen, Flächengestaltung ökologisch optimiert, Bodenabstand der Zaunelemente ≥ 10 cm, um Kleintieren die Nutzung der Flächen zu ermöglichen.
2	Begleitvegetation
	Grünstrukturen an Verkehrswegen
2.1	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd, gehölzfrei)
	Ökologisch geringwertige Straßenseitenflächen mit hohen Funktionseinschränkungen, gehölzfreie Flächen, Sichtdreiecke und Bankette, Landschaftsrasen, intensive Pflege,
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenseitenräume mit Gehölzbeständen, Saumstrukturen oder Gräben
	Ökologisch höherwertige Straßenseitenflächen mit Gehölzbeständen, Säumen oder Entwässerungsmulden mit extensiver Unterhaltung. Artenreiche Säume sind unter Nr. A.3 aufgeführt.
3	Landwirtschaftliche Nutzflächen, Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen – PIK-Maßnahmen –
	Biotoptypen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
3.1	Ackerflächen
	Alle Flächen mit Ackerstatus nach Einstufung der Landwirtschaftskammer
3.2	Ackerrandstreifen stationär
	Extensive Ackernutzung dauerhaft am gleichen Standort, Feldbestellung nur mit Getreidearten, kein Mais, Kartoffeln oder Sonderkulturen, ohne jegliche Düngung und Pflanzenschutz
3.3	Ackerrandstreifen rotierend
	Wie Nr. 3.2, aber Rotation im Nahbereich zueinander (gleiches Flurstück oder Feldblock) zulässig. Eine der Flächen ist als „Pfandfläche“ zu definieren.
3.4	Ackerbrache
	Wie 3.3, aber ohne Bestellung mit Nutzpflanzen. Jährliche Bodenbearbeitung vor dem 01.03., ohne Bestellung/ Düngung/ Pflanzenschutz. Bei Lage der Fläche in der Kiebitz-Kulisse des Kreises sh. auch Nr. A.2.
3.5	Wildblumenstreifen mehrjährig, mit Ansaatmischung D Vertragsnaturschutz
	Artenreicher Wildblumenstreifen mit mindestens 10 Wildkräuterarten unter ökologisch ausgerichteten Randbedingungen zur Gewährleistung von Lebensraumfunktionen und Blühaspekten, als Rotationsbereich sind ca. 10 ha möglich. Die Vorgaben sind angepasst an Reviergrößen von Offenlandarten, auf nicht rotierenden Dauerflächen hat eine Neuansaat zu erfolgen, wenn Bestände stark vergrast und artenarm sind. Streifen muss mindestens 3-4 Jahre an einem Standort bestehen – erst dann ist Rotation möglich.

3.6	Intensivgrünland, Fettwiesen, Fettweiden
	Flächen mit Grünlandstatus nach LWK, artenarmes Grünland ohne Nutzungsbeschränkungen.
3.7	Extensivgrünland, ohne Düngung, Pflegeumbruch und Pflanzenschutz
	<p>Bestandsgrünland mit Nutzungsbeschränkungen, Zielwert wird zur Stärkung dieses wichtigen Biotoptyps als zentraler Baustein in Offenlandkomplexen erhöht. Bei Neuanlage ist der Einsatz von kräuterreichem Regiosaatgut mit ca. 50 % Kräuteranteil verpflichtend, alternativ sollte bei Vorhandensein geeigneter Spenderflächen die Mahdgutübertragung in Abstimmung mit der UNB verstärkt angewandt werden. Auf Nachfrage stellt die UNB Mischungen für Extensivgrünland verschiedener Standorte zur Verfügung.</p> <p>Es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ganzjährig Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel (mit Zustimmung UNB max. 10 t Stallmist/ha oder PK-Düngung zulässig) • Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch • Pflegemaßnahmen im Frühjahr sind grundsätzlich vor dem 15.03. abzuschließen • In der Zeit vom 15.03. - 15.06. ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit bis zu 2 GVE Besatzdichte je ha zulässig. Es besteht Beweidungspflicht • Alternativ ist eine Mahd ab dem 15.06. zulässig. Es besteht Mahdpflicht mit Abräumen des Mähguts • Nach dem 15.06. können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen. <p>Vorgehen bei Neuanlage von Extensivgrünland auf Acker zur effektiven Ausmagerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Jahr: Getreideanbau ohne Düngung, Abtransport Stroh, Grünlandansaat im Spätsommer • 2. Jahr: intensive Mahd >= 2-schurig mit Abfuhr Mahdgut, • ab 3. Jahr: Unterhaltungspflege <p>Feuchtwiesen/ Magerrasen sh. Nr. 8.3</p>
3.8	Altgrasstreifen in Grünlandflächen
	Wichtige Randstruktur innerhalb von Grünlandbiotopen als Rückzugsraum von Wirbellosen, Reptilien und Offenlandarten, Mahd alle 2 Jahre jeweils 50 % der Fläche möglichst mit schonender Mähtechnik (sh. Nr. A.3), Schnittgut zwei Tage liegenlassen (ermöglicht Abwanderung von Tieren), dann Abfuhr. Zielwert wird wegen Nr. 3.7 angepasst.
3.9	Baumschulen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreiskulturen
	Gärtnerische Nutzungsformen, auch Folientunnel, Gewächshäuser sh. Nr. 1.1
3.10	Streuobstwiesen
	<p>Bestands-Obstwiesen Mindestgröße 1.500 m² mit >= 9 hochstämmigen Obstbäumen auf Dauergrünland, ansonsten Nr. 8.1.</p> <p>Es gelten folgende Auflagen bei Neuanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumabstände zueinander in der Regel 10 m im Raster • Verwendung von Hochstämmen (Stammhöhe mind. 1,80 m), bevorzugt historische, regionale Obstsorten (sh. Sortenliste der UNB) • Stützpfehl bzw. Dreibock bei Beweidung • Fegeschutz und Gießmulde mit Mulchabdeckung • im Mittel ein Obstbaum pro 100 m² Fläche • bei Grünland-Neuanlage Einsaat mit kräuterreichem Regiosaatgut, Typ Glatthaferwiese, Kräuteranteil mindestens 30 % • Grünlandpflegepflicht entsprechend der Vorgaben unter Nr. 3.7 <p>Es ist die kontinuierliche Pflegenotwendigkeit der Bäume zu beachten und möglichst eine Verwertung des Obstes zu gewährleisten.</p>

4	Grünflächen
	Gartenflächen, Grünanlagen, Parks und Gehölzflächen im Wohnumfeld und baulichem Zusammenhang.
4.1	Private Grünflächen ohne Ausschluss von Schotterflächen
	Nur im Bereich von Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Neuer eingeführter Biototyp zur Berücksichtigung der ökologisch geringwertigen Schotterung von Freiflächen. Anreizkomponente für entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen.
4.2	Gartenflächen, private Grünflächen, gärtnerisch angelegt, mit Ausschluss von Schotterflächen
	Nur im Bereich von Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Der Zielwert ist im Innenbereich nur anwendbar, wenn der Ausschluss von Schotterflächen in der Bauleitplanung erfolgt.
4.3	Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker, Gehölze in Grün- und Parkanlagen
	Meist öffentliche Grünstrukturen in Ortslagen
4.4	Parks, Grünanlagen, Friedhöfe, strukturreich mit altem Baumbestand
	Strukturen mit Biotopfunktion für Arten halboffener Lebensräume und Höhlenbewohner. Fehlt älterer Baumbestand, Einordnung unter Nr. 4.3. Bei Neuanlagen entsprechende, qualitative Baumpflanzungen gemäß Entwicklungsziel erforderlich.
4.5	Flächenhafte Anpflanzungen, Eingrünungen im Umfeld von Baugebieten oder im Hofzusammenhang
	Bestände oder Anpflanzungen gebietsheimischer Gehölze mit lagebedingten oder standortbedingten Funktionseinschränkungen. Auch für Baumpflanzungen, die nicht den Kriterien unter Nr. 8.1 entsprechen.
5	Brachen
	Ungenutzte Sukzessionsbereiche außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen
5.1	Brachflächen, Sukzessionsflächen < 5 Jahre
	Zielwert wurde in Anpassung an andere Korrekturen im Modell erhöht.
5.2	Brachflächen, Sukzessionsflächen ab 5 Jahre
	Entspricht Zielwert Nr. 5.1, da gleiches Altersstadium.
6	Wald
	Biotopmaßnahmen im Wald, Bestandswerte werden zur Angleichung an den forstrechtlichen Ausgleich und zur Berücksichtigung fehlender Flächenbereitstellungskosten abgesenkt
6.1	Laub- oder Nadelwald, nicht bodenständige Gehölze
	Bestandswert angepasst
6.2	Laub- oder Nadelwald, teilweise bodenständige Gehölze
	Bestandswert angepasst
6.3	Laubwald mit bodenständigen Gehölzen
	Bestandswert angepasst, Zielwert ist nur für bodenständige Baumarten anzuwenden, nicht für standortgerechte, klimastabile oder sonstige Aufforstungen.
6.4	Waldränder, gestuft mit Krautsaum
	Bestandswert abgesenkt, Zielwert nur für ins Offenland vorgelagerte Flächen

7	Stillgewässer, Fließgewässer und Auen
	Alle flächenhaften, leitbildkonformen Umsetzungsmaßnahmen entsprechend der Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), daneben Stillgewässerbiotope und Wasserrückhalteeinrichtungen.
7.1	Naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Strahlursprungs- oder Trittsteinfunktion
	Umstellung der Zielwertermittlung von flächenbezogenen auf kostenbezogenen Ansatz. Die Grundlagen bilden <ul style="list-style-type: none"> • der aktuelle ÖWE-Wert in Euro, ermittelt durch die Untere Naturschutzbehörde und • die schlussgerechnete Höhe der förderfähigen Gesamtkosten. Der Eigenanteil des Maßnahmenträgers (meist 20 % der Gesamtkosten) wird durch den aktuellen ÖWE-Wert des Ausführungsjahrs der Baumaßnahmen geteilt. Die errechneten ÖWE werden als Ökokonto anerkannt.
7.2	Dauerhafte Gewässerrandstreifen als Gewässer-Entwicklungskorridor
	Dauerhafte, nutzungsfreie Gewässerrandstreifen an priorisierten Gewässern (ca. 60 Gew. im Kreisgebiet) als Grundlage für ungestörte, eigendynamische Prozesse oder für aktive Maßnahmen am Gewässerbett. Anerkennung nur im Einzelfall nach Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband und der Unteren Wasserbehörde. Die Randstreifenbreite sollte pro Seite, gerechnet ab Böschungsoberkante, <ul style="list-style-type: none"> • bei kleineren Gewässern mindestens jeweils 5 m, • bei größeren Gewässern mindestens jeweils die obere Gewässerbreite (Böschungsoberkante zu Oberkante) betragen.
7.3	Dauerhafte Gewässerrandstreifen ohne Gewässer-Entwicklungspotential
	Dauerhafte, nutzungsfreie Gewässerrandstreifen ohne Entwicklungsmöglichkeiten für das jeweilige Gewässer (keine eigendynamischen Prozesse oder parallel umsetzbare Maßnahmen). Mahd ab 15.06. mit Abfuhr des Mähguts. Unterhaltung durch den Kompensationspflichtigen bzw. Ökokontoinhaber.
7.4	Fließ- und Stillgewässer in unbefriedigendem/ schlechtem ökologischen Zustand oder Potenzial nach WRRL
	Einstufung entsprechend der Bewertungsstufen der WRRL. Ein Zielwert wird ergänzt, da bei planerischen Zwängen gelegentlich noch technisch geprägter Neuausbau erfolgt.
7.5	Naturnahe Stillgewässerbiotope
	Der Zielwert wird aufgrund der steigenden Bedeutung von Stillgewässern im durch den Klimawandel zunehmend wasserarmen Landschaftsraum erhöht.
7.6	Regenrückhalte-Trockenbecken ohne kompensierende Pflanz- und Sukzessionsflächen
	Regenwasserbehandlungsanlagen, entsprechend der technischen Vorgaben, ohne Einbindung in die Landschaft durch Eingrünungen.
7.7	Regenrückhalte-Trockenbecken mit kompensierenden Pflanz- und Sukzessionsflächen, Hochwasserrückhaltebecken
	Technische Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung bzw. -rückhaltung mit Einbindung in die Landschaft durch Sukzessionsflächen, Flachufergestaltungen und Eingrünungen. Entsprechend gestaltete Hochwasserrückhaltebecken sind neu ergänzt.
8	Gehölzstrukturen und Sonderbiotope
	Punktuelle, lineare und kleinflächige Gehölzstrukturen sowie gesetzlich geschützte Biotope.

8.1	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen
	<p>Die Flächenwerte für Bäume werden generell „durchgestanzt“, unterhalb liegende Biotoptypen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Bestandsbäume, die im Zuge von Planungen und Projekten zwar erhalten werden, aber innerhalb ihres Kronentraufbereichs durch Versiegelungen, Verdichtungen, Baukörper, Leitungen, GW-Absenkungen o.ä. beeinträchtigt werden, sind mit dem Zielwert 1,0 zu bilanzieren. Neupflanzungen von Bäumen fallen nur dann unter diesen Biotoptyp, wenn die folgenden Voraussetzungen zur Erreichung des wertgebenden Zielzustands geschaffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laubbäume 1. oder 2. Ordnung, Stammhöhe > 1,80 m, Stammumfang $\geq 14/16$ oder Obstbaum-Hochstämme, Stammhöhe > 1,80 m, • im baulichen Außenbereich nur gebietsheimische, standortgerechte Baumarten, • ausreichend bemessene, unversiegelte Pflanz- und Wurzelbereiche von mindestens 10 m² pro Baum, • Standorte unbeeinträchtigt von bestehenden oder konkret geplanten Infrastruktureinrichtungen (Leitungen, Kanäle, Schaltkästen, Wege o.ä.) • artspezifische Kronenentwicklungen ohne größere, absehbare Eingriffe ist gegeben <p>Anpflanzungen von Bäumen, die diesen Kriterien nicht entsprechen, sind unter Nr. 4.5 einzuordnen.</p> <p>Die Bezugsgröße für Obstbaumhochstämme wird auf 20 m² korrigiert.</p>
8.2	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, reich strukturiert, aus bodenständigen Gehölzen
	<p>Ökologisch wertvolle, lineare oder kleinflächige Gehölzstrukturen als Bestandteile des Biotopverbunds in der freien Landschaft. Flächenbezug: Fläche zwischen den Pflanzreihen zzgl. jeweils 1 m als Überhang.</p>
8.3	Gesetzlich geschützte Biotope wie Röhrichte, Dünen, Heiden, Auwälder und andere Biotope gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW
	<p>Der Zielwert wird erhöht, aufgrund der geringen Flächenanteile dieser herausragenden Biotoptypen in der Normallandschaft. Die Neuanlage von Biotopen, die nach ihrer Entwicklungszeit die Kriterien von geschützten Biotopen erfüllen sollen, bedürfen einer besonderen Abstimmung mit der UNB. Neuanlagen von Grünlandbiotopen sind unter Nr. 3.7 einzustufen. Der bisher separat aufgelistete Biotoptyp Feuchtwälder wird an dieser Stelle subsummiert.</p>
9	Langfristige Biotop-Optimierungsmaßnahmen durch ökologisch orientierte Bewirtschaftung, Pflege oder Umbau ohne neue Flächeninanspruchnahme
	<p>Optimierung von Biotoptypen oder Maßnahmen, die keine landwirtschaftlichen Nutzflächen neu beanspruchen.</p> <p>Die Anerkennung erfordert mindestens 30-jährige Bezugszeiträume für vertragliche Regelungen, Instandsetzungsmaßnahmen sowie kontinuierliche bzw. periodische Unterhaltungsmaßnahmen. Die Flächen werden in das Kompensationskataster des Kreises eingestellt.</p> <p>Die Aufwertung errechnet sich bei 9.1 – 9.6 in folgender Weise:</p> <p>Beispiel: Biotoptyp Extensivgrünland, aber bereits leicht verbuscht</p> <p>Bestand ist einzustufen unter Nr. 3.7, aber Bestandwert 1,3 reduziert auf 1,0 ÖWE</p> <p>Aufwertungsmaßnahmen entsprechend Nr. 9.2 ergeben durch den anzusetzenden Zuschlag von 0,3 ÖWE wieder den Bestandwert Extensivgrünland von 1,3 ÖWE</p> <p>Pflegerückstände bestehender Kompensationsmaßnahmen sind hiernach nicht ansetzbar.</p>
9.1	Extensivgrünland, brach gefallen, optimieren und extensiv nutzen
	<p>Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7, Grünland gem. § 42 LNatSchG NRW unter Nr. 9.8</p>
9.2	Extensivgrünland, leicht verbuscht, optimieren und extensiv nutzen
	<p>Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7</p>

9.3	Extensivgrünland, stark verbuscht, optimieren und extensiv nutzen
	Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7
9.4	Extensivgrünland durch Ansaat mit Regiosaatgut optimieren
	Bei der Optimierung ist der Einsatz von kräuterreichem Regiosaatgut mit ca. 70 % Kräuteranteil verpflichtend Einmalige Maßnahme kombiniert mit Dauerpflege für mindestens 30 Jahre. Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7
9.5	Extensivgrünland durch Mahdgutübertragung optimieren
	Die für eine Optimierung vorgesehenen Spenderflächen sind mit der UNB abzustimmen Einmalige Maßnahme kombiniert mit Dauerpflege für mindestens 30 Jahre. Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7
9.6	Weg- und Feldraine, Bestand mind. auf Teilflächen artenreich, durch ökologisch ausgerichtete Pflege optimieren
	Pflegevorgaben sh. Nr. A.3 <ul style="list-style-type: none"> • ein- bis maximal zweimaliger Schnitt, mit Abräumen des Mähguts, ab 15.06., • einzelne Pflegelängen nicht länger als 250 m, • Pflegegänge alternierend jeweils nur auf einer Wegeseite, auf der Gegenseite Pflegegänge mit einem Monat Abstand durchführen, • Schnitthöhe größer als 10 cm sicherstellen, • schonende Mähtechnik einsetzen, möglichst Balkenmäher oder Kreiselmäher Saug- oder Schlegelmäher mit Stützwalze,
9.7	Rohbodenstandorte auf Sand oder Kalk offenhalten
	Nur nach Abstimmung und Vorgabe durch die UNB
9.8	Gesetzlich geschützte Biotope wie Röhrichte, Dünen, Heiden, Magerrasen, Feuchtwiesen, Stillgewässer, Auwälder und andere Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW) optimieren
	Nur nach Abstimmung und Vorgabe durch die UNB, z. B. Gehölzentnahme, Entkusselungsmaßnahmen, Oberbodenabschub, Wiederaufnahme von Dauerpflegemaßnahmen etc.
9.9	Stillgewässer, nicht gesetzlich geschützt, optimieren
	Vorhandene Stillgewässer nach Abstimmung mit der UNB optimieren
9.10	Waldumbau in bodenständige Laubholzbestände in Naturschutz- /FFH-Gebieten und Gesch. Landschaftsbestandteilen
	Zielbiotop sind bodenständige Laubwaldbestände mit Baumarten der „potentiellen natürlichen Vegetation“. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang vor Pflanzmaßnahmen einzuräumen.
9.11	Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht in Waldbeständen mit Lebensraumtypbestockung in Naturschutz-/FFH-Gebieten
	Instrument zur dauerhaften Erhaltung wertvoller Altholzbestände in FFH- und Naturschutzgebieten. Aus Verkehrssicherheitsgründen nur realisierbar auf Teilflächen, die ausreichende Abstände zu Wegen und Straßen einhalten und die wegemäßig nicht erschlossen sind. Es gelten folgende Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht auf alle Gehölze • Förderung der Naturverjüngung mit den Zielarten der natürlichen Waldgesellschaft durch selektives Freischneiden und Fällung nicht lebensraumtypischer Gehölze bei naturschutzfachlicher Notwendigkeit. • Rückentwicklung von forstlichen Erschließungswegen durch natürliche Sukzession

	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung eines dauerhaften Anteils von Alt- und liegendem und insbesondere stehendem Totholz, alter Bäume im natürlichen Sterbeprozess sowie Großhöhlen- und Uraltbäumen • Dauerhafte Abgrenzung der Verzichtflächen an den Eckpunkten mit Metallstangen o.ä.
10	Sonderregelungen und Zuschläge
	Die Regelungen sind zur Berücksichtigung örtlicher oder inhaltlicher Besonderheiten in das Modell integriert worden
10.1	Entwicklungsmaßnahmen innerhalb von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten, auch MAKO-Umsetzung in FFH-Gebieten
	Der Bonus von 0,5 ÖWE/m ² unterstützt die Optimierung der wertvollen FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete im Kreis. Besonders Umsetzungsmaßnahmen aus den Maßnahmenkonzepten (MAKO) der FFH-Gebiete und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten werden unterstützt. Der Zuschlag wird für den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächenanteil gewährt. Die Umsetzung erfolgt nur nach Abstimmung und Vorgabe durch die UNB.
10.2	Entsiegelung von Flächen mit vollständigem Materialabtrag > 1.000 m²
	Die Verdoppelung von Zielbiotopwerten unterstützt die Entsiegelung von Flächen und die Neuanlage ökologisch wirksamer Folgebiotope. Eine Überbewertung wird durch eine Begrenzung auf Zielbiotopwerte ≤ 1,2 ÖWE vermieden, ökologisch minderwertige Folgebiotope mit Biotopwerten < 0,5 ÖWE erhalten keine Verdoppelung.
	Hinweise
	<p>Im Modell werden Standardbewertungen für Bestands- und Zielwerte der o.g. Biotoptypen vorgenommen. Zur Berücksichtigung örtlicher oder ökologischer Besonderheiten, z.B. bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionseinschränkungen, • bestehenden oder künftigen Nutzungs- oder Zielkonflikten, • wertvollen Biotopausprägungen, • besonderen Lebensraumfunktionen oder Artvorkommen <p>können die Wertstufen im Einzelfall, individuell gewichtet, angepasst werden.</p>
	<p>Artenschutz und Eingriffsregelung</p> <p>Bei Eingriffsvorhaben ergeben sich häufig Artenschutzkonflikte, die durch artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gelöst werden sollen. Der notwendige Flächenumfang wird nach den jeweiligen Artansprüchen gutachterlich definiert und festgelegt, nicht auf der Grundlage einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem obigen Modell. Der errechenbare ÖWE-Zuwachs durch die Bereitstellung der erforderlichen Biotoptypen für CEF-Maßnahmen kann für das gleiche Vorhaben auch multifunktional zum eingriffsrechtlichen oder baurechtlichen Ausgleich verwendet werden.</p> <p>Überschüssige ÖWE können jedoch nicht für weitere Vorhaben oder Planungen verwendet werden. Ebenso sind bestehende eingriffsrechtliche oder baurechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht nachträglich als CEF-Maßnahmen bei Artenschutzkonflikten nutzbar.</p> <p>Zu den zeitlichen, lagemäßigen und inhaltlichen Anforderungen für CEF-Maßnahmen wird auf die entsprechenden Landesvorgaben (u.a. Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW 2017, Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen NRW 2013) verwiesen.</p>

Das Warendorfer Modell 2021

Erläuterungstext zu den Inhalten

Das Warendorfer Modell wurde bereits vor einigen Jahrzehnten entwickelt, um für im Kreisgebiet geplante Eingriffsvorhaben nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz ein einfach anwendbares, auf die regionalen Bedürfnisse vor Ort zugeschnittenes Kompensationsmodell einsetzen zu können. Diese Möglichkeit ist in NRW naturschutzrechtlich eröffnet.

Es hat sich im Laufe der Jahre zu einem Standardmodell für nahezu alle Vorhaben und Planungen im Kreisgebiet entwickelt und wird auch von allen 13 Kommunen im Kreis für den Ausgleich der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch verwendet. Dies erleichtert die Abstimmung und auch die Verwendung von Kompensationsmaßnahmen und Ökokonten für beide Anwendungsbereiche.

Das Warendorfer Modell wird in regelmäßigen Abständen an neue Entwicklungen und Themenbereiche angepasst, um effektive Ergebnisse bei der Umsetzung der Naturschutz- und Biodiversitätsziele im Kreisgebiet zu erreichen.

Die überarbeitete Fassung 2021

- reagiert auf neue Themenfelder wie den Insektenschutz und die Schaffung von wertvollen Lebensräumen mit heimischen Wildblumen in der Landschaft,
- korrigiert Ungleichgewichte innerhalb der bisherigen Bewertungsmatrix, die aufgrund kontinuierlich steigender Bodenrichtwerte für Ackerflächen entstanden sind und
- bietet eine vereinfachte und effektive Unterstützung bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bei aufwendigen Baumaßnahmen, aber auch bei der Sicherung dauerhafter Uferstreifen.

Die Erfahrungen im Themenfeld der Eingriffsregelung haben gezeigt, dass die bewusst kurz gefasste Fassung des Warendorfer Modells naturgemäß nicht alle Fragen zu seiner konkreten Anwendung beantworten konnte. Aus diesem Grund wird **erstmalig dieser Erläuterungstext** vorgelegt, der kontinuierlich zusammen mit dem Modell aktualisiert werden soll.

Hierdurch sollen Bauherren, Planern, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kommunen und Behörden eine sichere und selbstständige Anwendung des Modells ermöglicht werden.

Im Folgenden werden Hintergründe und Detailinformationen zu den Inhalten des Warendorfer Modells zusammengestellt und Erläuterungen zur konkreten Umsetzung von Maßnahmen oder Änderungen von Punktwerten gegeben:

Code Nr.	Erläuterungen
A	Erhöhung der Artenvielfalt/ Biodiversität
	Unter den sogenannten A-Maßnahmen erfolgt seit einigen Jahren eine Auflistung von Biotoptypen mit dem thematischen Schwerpunkt Artenschutz und Biodiversität. Die Schaffung langfristig gesicherter Lebensräume für fachlich priorisierte Arten oder Artengruppen und Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität im Kreis werden durch eine hohe Bepunktung gefördert.

A.1	Kiebitzinsel – dauerhafte Ackerbrache
	Kiebitzinseln sind für die Art eine fachlich vorrangig anzuwendende, effektive Unterstützungsmaßnahme zur Erhaltung der weiter abnehmenden Kiebitzbestände im Kreisgebiet. Die Maßnahme kann innerhalb der bestehenden Kiebitz-Kulisse des Kreises angewendet werden. Eine Kombination mit vorhandenem oder neu zu schaffendem Grünland und kleinen, offenen Wasserflächen ist aufgrund der Artansprüche wichtig und anzustreben. Es wurde eine bisher fehlende, maximale Flächengröße von 1,5 ha pro Insel integriert.
A.2	Kiebitzinsel – alternierend wechselnde Ackerbrache
	Bei betrieblich erforderlichem Verlagerungsbedarf der Inseln ist die alternierende Nutzung von zwei Flächen im Nahbereich zueinander (gleiches Flurstück oder Feldblock) zulässig. Eine der Flächen ist als „Pfandfläche“ zu definieren.
A.3	Artenreiche Weg- und Feldraine
	<p>Anlage kräuterreicher Raine für den Insekten- und Feldvogelschutz als Biotopverbundelement. Unterstützung auch für die Neukonzeption kommunaler Wegrainpflege.</p> <p>Es gelten folgende Auflagen bei Neuanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestbreite bei Neuanlagen 3,0 m, das Wegebankett von 1,0 m Streifenbreite ist aus Verkehrssicherheitsgründen generell auszusparen, • bei der Neuanlage ist nur kräuterreiches Regiosaatgut zulässig, Kräuteranteil mindestens 70 % • ein- bis maximal zweimaliger Schnitt, mit Abräumen des Mähguts, ab 15.06., • einzelne Pflegelängen nicht länger als 250 m, • Pflegegänge alternierend jeweils nur auf einer Wegeseite, auf der Gegenseite Pflegegänge mit einem Monat Abstand durchführen, • Schnitthöhe größer als 10 cm sicherstellen, • schonende Mähtechnik einsetzen, möglichst Balkenmäher oder Kreiselmäher, keine Saug- oder Schlegelmäher mit Stützwalze, • ggfls. auftretende Problemkräuter (Ackerkratzdistel, Jakobskreuzkraut etc.) beachten und frühzeitig durch gezielte Pflege zurückdrängen, • bei Bedarf ist eine Markierung mit Eichenspaltpfählen zu angrenzenden Nutzflächen erforderlich. <p>Bestehende, artenreiche Raine können auch schmaler als 3,0 m anerkannt werden, 1,0 m Bankettstreifen ist jedoch generell abzuziehen.</p> <p>Als artenreich werden bestehende Weg- und Straßenränder bezeichnet, wenn vorgegebene Zeigerarten des mesophilen Grünlandes in signifikantem Umfang vorhanden sind (Kartieranleitung bei Bedarf bei UNB abfragen).</p> <p>Bei der Neuanlage von Rainen sollte bei Vorhandensein geeigneter Spenderflächen die Mahdgutübertragung in Abstimmung mit der UNB verstärkt angewandt werden.</p>
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen
	Biototypen des Siedlungsbereichs und Verkehrswegenetzes, Rohbodenbiotopentwicklung neu unter Nr. 9.7
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, Pflaster, Mauern)
	Voll versiegelte Flächen
1.2	Wassergebundene Decken, baumüberstandene, versiegelte Parkplätze, Schotterflächen
	Teilversiegelte Flächen
1.3	nicht überbaubare Flächen in Gewerbegebieten
	Lagerflächen etc., Bestandsflächen sind unter den betreffenden Biototypen einzuordnen.

1.4	Begrünte Dachflächen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, übererdete Anlagen
	Bauliche Anlagen mit integrierten Vegetationsstrukturen
1.5	Unbefestigte Feld- und Waldwege
	Reliktbiotope der Münsterländer Parklandschaft, erhöhter Bestandwert aufgrund der besonderen Bedeutung der verbliebenen Grünwege für den Biotopverbund, Wildkräuter, Insekten und Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn u.a.
1.6	Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen
	Eingriffsneutral auf bisherigen Ackerflächen, Flächengestaltung ökologisch optimiert, Bodenabstand der Zaunelemente ≥ 10 cm, um Kleintieren die Nutzung der Flächen zu ermöglichen.
2	Begleitvegetation
	Grünstrukturen an Verkehrswegen
2.1	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd, gehölzfrei)
	Ökologisch geringwertige Straßenseitenflächen mit hohen Funktionseinschränkungen, gehölzfreie Flächen, Sichtdreiecke und Bankette, Landschaftsrasen, intensive Pflege,
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenseitenräume mit Gehölzbeständen, Saumstrukturen oder Gräben
	Ökologisch höherwertige Straßenseitenflächen mit Gehölzbeständen, Säumen oder Entwässerungsmulden mit extensiver Unterhaltung. Artenreiche Säume sind unter Nr. A.3 aufgeführt.
3	Landwirtschaftliche Nutzflächen, Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen – PIK-Maßnahmen –
	Biotoptypen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
3.1	Ackerflächen
	Alle Flächen mit Ackerstatus nach Einstufung der Landwirtschaftskammer
3.2	Ackerrandstreifen stationär
	Extensive Ackernutzung dauerhaft am gleichen Standort, Feldbestellung nur mit Getreidearten, kein Mais, Kartoffeln oder Sonderkulturen, ohne jegliche Düngung und Pflanzenschutz
3.3	Ackerrandstreifen rotierend
	Wie Nr. 3.2, aber Rotation im Nahbereich zueinander (gleiches Flurstück oder Feldblock) zulässig. Eine der Flächen ist als „Pfandfläche“ zu definieren.
3.4	Ackerbrache
	Wie 3.3, aber ohne Bestellung mit Nutzpflanzen. Jährliche Bodenbearbeitung vor dem 01.03., ohne Bestellung/ Düngung/ Pflanzenschutz. Bei Lage der Fläche in der Kiebitz-Kulisse des Kreises sh. auch Nr. A.2.
3.5	Wildblumenstreifen mehrjährig, mit Ansaatmischung D Vertragsnaturschutz
	Artenreicher Wildblumenstreifen mit mindestens 10 Wildkräuterarten unter ökologisch ausgerichteten Randbedingungen zur Gewährleistung von Lebensraumfunktionen und Blühaspekten, als Rotationsbereich sind ca. 10 ha möglich. Die Vorgaben sind angepasst an Reviergrößen von Offenlandarten, auf nicht rotierenden Dauerflächen hat eine Neuansaat zu erfolgen, wenn Bestände stark vergrast und artenarm sind. Streifen muss mindestens 3-4 Jahre an einem Standort bestehen – erst dann ist Rotation möglich.

3.6	Intensivgrünland, Fettwiesen, Fettweiden
	Flächen mit Grünlandstatus nach LWK, artenarmes Grünland ohne Nutzungsbeschränkungen.
3.7	Extensivgrünland, ohne Düngung, Pflegeumbruch und Pflanzenschutz
	<p>Bestandsgrünland mit Nutzungsbeschränkungen, Zielwert wird zur Stärkung dieses wichtigen Biotoptyps als zentraler Baustein in Offenlandkomplexen erhöht. Bei Neuanlage ist der Einsatz von kräuterreichem Regiosaatgut mit ca. 50 % Kräuteranteil verpflichtend, alternativ sollte bei Vorhandensein geeigneter Spenderflächen die Mahdgutübertragung in Abstimmung mit der UNB verstärkt angewandt werden. Auf Nachfrage stellt die UNB Mischungen für Extensivgrünland verschiedener Standorte zur Verfügung.</p> <p>Es gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ganzjährig Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel (mit Zustimmung UNB max. 10 t Stallmist/ha oder PK-Düngung zulässig) • Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch • Pflegemaßnahmen im Frühjahr sind grundsätzlich vor dem 15.03. abzuschließen • In der Zeit vom 15.03. - 15.06. ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit bis zu 2 GVE Besatzdichte je ha zulässig. Es besteht Beweidungspflicht • Alternativ ist eine Mahd ab dem 15.06. zulässig. Es besteht Mahdpflicht mit Abräumen des Mähguts • Nach dem 15.06. können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen. <p>Vorgehen bei Neuanlage von Extensivgrünland auf Acker zur effektiven Ausmagerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Jahr: Getreideanbau ohne Düngung, Abtransport Stroh, Grünlandansaat im Spätsommer • 2. Jahr: intensive Mahd >= 2-schurig mit Abfuhr Mahdgut, • ab 3. Jahr: Unterhaltungspflege <p>Feuchtwiesen/ Magerrasen sh. Nr. 8.3</p>
3.8	Altgrasstreifen in Grünlandflächen
	Wichtige Randstruktur innerhalb von Grünlandbiotopen als Rückzugsraum von Wirbellosen, Reptilien und Offenlandarten, Mahd alle 2 Jahre jeweils 50 % der Fläche möglichst mit schonender Mähtechnik (sh. Nr. A.3), Schnittgut zwei Tage liegenlassen (ermöglicht Abwanderung von Tieren), dann Abfuhr. Zielwert wird wegen Nr. 3.7 angepasst.
3.9	Baumschulen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreiskulturen
	Gärtnerische Nutzungsformen, auch Folientunnel, Gewächshäuser sh. Nr. 1.1
3.10	Streuobstwiesen
	<p>Bestands-Obstwiesen Mindestgröße 1.500 m² mit >= 9 hochstämmigen Obstbäumen auf Dauergrünland, ansonsten Nr. 8.1.</p> <p>Es gelten folgende Auflagen bei Neuanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumabstände zueinander in der Regel 10 m im Raster • Verwendung von Hochstämmen (Stammhöhe mind. 1,80 m), bevorzugt historische, regionale Obstsorten (sh. Sortenliste der UNB) • Stützpfehl bzw. Dreibock bei Beweidung • Fegeschutz und Gießmulde mit Mulchabdeckung • im Mittel ein Obstbaum pro 100 m² Fläche • bei Grünland-Neuanlage Einsaat mit kräuterreichem Regiosaatgut, Typ Glatthaferwiese, Kräuteranteil mindestens 30 % • Grünlandpflegepflicht entsprechend der Vorgaben unter Nr. 3.7 <p>Es ist die kontinuierliche Pflegenotwendigkeit der Bäume zu beachten und möglichst eine Verwertung des Obstes zu gewährleisten.</p>

4	Grünflächen
	Gartenflächen, Grünanlagen, Parks und Gehölzflächen im Wohnumfeld und baulichem Zusammenhang.
4.1	Private Grünflächen ohne Ausschluss von Schotterflächen
	Nur im Bereich von Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Neuer eingeführter Biototyp zur Berücksichtigung der ökologisch geringwertigen Schotterung von Freiflächen. Anreizkomponente für entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen.
4.2	Gartenflächen, private Grünflächen, gärtnerisch angelegt, mit Ausschluss von Schotterflächen
	Nur im Bereich von Bebauungsplänen und Innenbereichssatzungen. Der Zielwert ist im Innenbereich nur anwendbar, wenn der Ausschluss von Schotterflächen in der Bauleitplanung erfolgt.
4.3	Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker, Gehölze in Grün- und Parkanlagen
	Meist öffentliche Grünstrukturen in Ortslagen
4.4	Parks, Grünanlagen, Friedhöfe, strukturreich mit altem Baumbestand
	Strukturen mit Biotopfunktion für Arten halboffener Lebensräume und Höhlenbewohner. Fehlt älterer Baumbestand, Einordnung unter Nr. 4.3. Bei Neuanlagen entsprechende, qualitative Baumpflanzungen gemäß Entwicklungsziel erforderlich.
4.5	Flächenhafte Anpflanzungen, Eingrünungen im Umfeld von Baugebieten oder im Hofzusammenhang
	Bestände oder Anpflanzungen gebietsheimischer Gehölze mit lagebedingten oder standortbedingten Funktionseinschränkungen. Auch für Baumpflanzungen, die nicht den Kriterien unter Nr. 8.1 entsprechen.
5	Brachen
	Ungenutzte Sukzessionsbereiche außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen
5.1	Brachflächen, Sukzessionsflächen < 5 Jahre
	Zielwert wurde in Anpassung an andere Korrekturen im Modell erhöht.
5.2	Brachflächen, Sukzessionsflächen ab 5 Jahre
	Entspricht Zielwert Nr. 5.1, da gleiches Altersstadium.
6	Wald
	Biotopmaßnahmen im Wald, Bestandswerte werden zur Angleichung an den forstrechtlichen Ausgleich und zur Berücksichtigung fehlender Flächenbereitstellungskosten abgesenkt
6.1	Laub- oder Nadelwald, nicht bodenständige Gehölze
	Bestandswert angepasst
6.2	Laub- oder Nadelwald, teilweise bodenständige Gehölze
	Bestandswert angepasst
6.3	Laubwald mit bodenständigen Gehölzen
	Bestandswert angepasst, Zielwert ist nur für bodenständige Baumarten anzuwenden, nicht für standortgerechte, klimastabile oder sonstige Aufforstungen.
6.4	Waldränder, gestuft mit Krautsaum
	Bestandswert abgesenkt, Zielwert nur für ins Offenland vorgelagerte Flächen

7	Stillgewässer, Fließgewässer und Auen
	Alle flächenhaften, leitbildkonformen Umsetzungsmaßnahmen entsprechend der Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), daneben Stillgewässerbiotope und Wasserrückhalteeinrichtungen.
7.1	Naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Strahlursprungs- oder Trittsteinfunktion
	Umstellung der Zielwertermittlung von flächenbezogenen auf kostenbezogenen Ansatz. Die Grundlagen bilden <ul style="list-style-type: none"> • der aktuelle ÖWE-Wert in Euro, ermittelt durch die Untere Naturschutzbehörde und • die schlussgerechnete Höhe der förderfähigen Gesamtkosten. Der Eigenanteil des Maßnahmenträgers (meist 20 % der Gesamtkosten) wird durch den aktuellen ÖWE-Wert des Ausführungsjahrs der Baumaßnahmen geteilt. Die errechneten ÖWE werden als Ökokonto anerkannt.
7.2	Dauerhafte Gewässerrandstreifen als Gewässer-Entwicklungskorridor
	Dauerhafte, nutzungsfreie Gewässerrandstreifen an priorisierten Gewässern (ca. 60 Gew. im Kreisgebiet) als Grundlage für ungestörte, eigendynamische Prozesse oder für aktive Maßnahmen am Gewässerbett. Anerkennung nur im Einzelfall nach Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband und der Unteren Wasserbehörde. Die Randstreifenbreite sollte pro Seite, gerechnet ab Böschungsoberkante, <ul style="list-style-type: none"> • bei kleineren Gewässern mindestens jeweils 5 m, • bei größeren Gewässern mindestens jeweils die obere Gewässerbreite (Böschungsoberkante zu Oberkante) betragen.
7.3	Dauerhafte Gewässerrandstreifen ohne Gewässer-Entwicklungspotential
	Dauerhafte, nutzungsfreie Gewässerrandstreifen ohne Entwicklungsmöglichkeiten für das jeweilige Gewässer (keine eigendynamischen Prozesse oder parallel umsetzbare Maßnahmen). Mahd ab 15.06. mit Abfuhr des Mähguts. Unterhaltung durch den Kompensationspflichtigen bzw. Ökokontoinhaber.
7.4	Fließ- und Stillgewässer in unbefriedigendem/ schlechtem ökologischen Zustand oder Potenzial nach WRRL
	Einstufung entsprechend der Bewertungsstufen der WRRL. Ein Zielwert wird ergänzt, da bei planerischen Zwängen gelegentlich noch technisch geprägter Neuausbau erfolgt.
7.5	Naturnahe Stillgewässerbiotope
	Der Zielwert wird aufgrund der steigenden Bedeutung von Stillgewässern im durch den Klimawandel zunehmend wasserarmen Landschaftsraum erhöht.
7.6	Regenrückhalte-Trockenbecken ohne kompensierende Pflanz- und Sukzessionsflächen
	Regenwasserbehandlungsanlagen, entsprechend der technischen Vorgaben, ohne Einbindung in die Landschaft durch Eingrünungen.
7.7	Regenrückhalte-Trockenbecken mit kompensierenden Pflanz- und Sukzessionsflächen, Hochwasserrückhaltebecken
	Technische Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung bzw. -rückhaltung mit Einbindung in die Landschaft durch Sukzessionsflächen, Flachufergestaltungen und Eingrünungen. Entsprechend gestaltete Hochwasserrückhaltebecken sind neu ergänzt.
8	Gehölzstrukturen und Sonderbiotope
	Punktuelle, lineare und kleinflächige Gehölzstrukturen sowie gesetzlich geschützte Biotope.

8.1	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen
	<p>Die Flächenwerte für Bäume werden generell „durchgestanzt“, unterhalb liegende Biotoptypen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Bestandsbäume, die im Zuge von Planungen und Projekten zwar erhalten werden, aber innerhalb ihres Kronentraufbereichs durch Versiegelungen, Verdichtungen, Baukörper, Leitungen, GW-Absenkungen o.ä. beeinträchtigt werden, sind mit dem Zielwert 1,0 zu bilanzieren. Neupflanzungen von Bäumen fallen nur dann unter diesen Biotoptyp, wenn die folgenden Voraussetzungen zur Erreichung des wertgebenden Zielzustands geschaffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laubbäume 1. oder 2. Ordnung, Stammhöhe > 1,80 m, Stammumfang $\geq 14/16$ oder Obstbaum-Hochstämme, Stammhöhe > 1,80 m, • im baulichen Außenbereich nur gebietsheimische, standortgerechte Baumarten, • ausreichend bemessene, unversiegelte Pflanz- und Wurzelbereiche von mindestens 10 m² pro Baum, • Standorte unbeeinträchtigt von bestehenden oder konkret geplanten Infrastruktureinrichtungen (Leitungen, Kanäle, Schaltkästen, Wege o.ä.) • artspezifische Kronenentwicklungen ohne größere, absehbare Eingriffe ist gegeben <p>Anpflanzungen von Bäumen, die diesen Kriterien nicht entsprechen, sind unter Nr. 4.5 einzuordnen.</p> <p>Die Bezugsgröße für Obstbaumhochstämme wird auf 20 m² korrigiert.</p>
8.2	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, reich strukturiert, aus bodenständigen Gehölzen
	<p>Ökologisch wertvolle, lineare oder kleinflächige Gehölzstrukturen als Bestandteile des Biotopverbunds in der freien Landschaft. Flächenbezug: Fläche zwischen den Pflanzreihen zzgl. jeweils 1 m als Überhang.</p>
8.3	Gesetzlich geschützte Biotope wie Röhrichte, Dünen, Heiden, Auwälder und andere Biotope gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW
	<p>Der Zielwert wird erhöht, aufgrund der geringen Flächenanteile dieser herausragenden Biotoptypen in der Normallandschaft. Die Neuanlage von Biotopen, die nach ihrer Entwicklungszeit die Kriterien von geschützten Biotopen erfüllen sollen, bedürfen einer besonderen Abstimmung mit der UNB. Neuanlagen von Grünlandbiotopen sind unter Nr. 3.7 einzustufen. Der bisher separat aufgelistete Biotoptyp Feuchtwälder wird an dieser Stelle subsummiert.</p>
9	Langfristige Biotop-Optimierungsmaßnahmen durch ökologisch orientierte Bewirtschaftung, Pflege oder Umbau ohne neue Flächeninanspruchnahme
	<p>Optimierung von Biotoptypen oder Maßnahmen, die keine landwirtschaftlichen Nutzflächen neu beanspruchen.</p> <p>Die Anerkennung erfordert mindestens 30-jährige Bezugszeiträume für vertragliche Regelungen, Instandsetzungsmaßnahmen sowie kontinuierliche bzw. periodische Unterhaltungsmaßnahmen. Die Flächen werden in das Kompensationskataster des Kreises eingestellt.</p> <p>Die Aufwertung errechnet sich bei 9.1 – 9.6 in folgender Weise:</p> <p>Beispiel: Biotoptyp Extensivgrünland, aber bereits leicht verbuscht</p> <p>Bestand ist einzustufen unter Nr. 3.7, aber Bestandwert 1,3 reduziert auf 1,0 ÖWE</p> <p>Aufwertungsmaßnahmen entsprechend Nr. 9.2 ergeben durch den anzusetzenden Zuschlag von 0,3 ÖWE wieder den Bestandwert Extensivgrünland von 1,3 ÖWE</p> <p>Pflegerückstände bestehender Kompensationsmaßnahmen sind hiernach nicht ansetzbar.</p>
9.1	Extensivgrünland, brach gefallen, optimieren und extensiv nutzen
	<p>Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7, Grünland gem. § 42 LNatSchG NRW unter Nr. 9.8</p>
9.2	Extensivgrünland, leicht verbuscht, optimieren und extensiv nutzen
	<p>Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7</p>

9.3	Extensivgrünland, stark verbuscht, optimieren und extensiv nutzen
	Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7
9.4	Extensivgrünland durch Ansaat mit Regiosaatgut optimieren
	Bei der Optimierung ist der Einsatz von kräuterreichem Regiosaatgut mit ca. 70 % Kräuteranteil verpflichtend Einmalige Maßnahme kombiniert mit Dauerpflege für mindestens 30 Jahre. Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7
9.5	Extensivgrünland durch Mahdgutübertragung optimieren
	Die für eine Optimierung vorgesehenen Spenderflächen sind mit der UNB abzustimmen Einmalige Maßnahme kombiniert mit Dauerpflege für mindestens 30 Jahre. Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben unter Nr. 3.7
9.6	Weg- und Feldraine, Bestand mind. auf Teilflächen artenreich, durch ökologisch ausgerichtete Pflege optimieren
	Pflegevorgaben sh. Nr. A.3 <ul style="list-style-type: none"> • ein- bis maximal zweimaliger Schnitt, mit Abräumen des Mähguts, ab 15.06., • einzelne Pflegelängen nicht länger als 250 m, • Pflegegänge alternierend jeweils nur auf einer Wegeseite, auf der Gegenseite Pflegegänge mit einem Monat Abstand durchführen, • Schnitthöhe größer als 10 cm sicherstellen, • schonende Mähtechnik einsetzen, möglichst Balkenmäher oder Kreiselmäher Saug- oder Schlegelmäher mit Stützwalze,
9.7	Rohbodenstandorte auf Sand oder Kalk offenhalten
	Nur nach Abstimmung und Vorgabe durch die UNB
9.8	Gesetzlich geschützte Biotope wie Röhrichte, Dünen, Heiden, Magerrasen, Feuchtwiesen, Stillgewässer, Auwälder und andere Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW) optimieren
	Nur nach Abstimmung und Vorgabe durch die UNB, z. B. Gehölzentnahme, Entkusselungsmaßnahmen, Oberbodenabschub, Wiederaufnahme von Dauerpflegemaßnahmen etc.
9.9	Stillgewässer, nicht gesetzlich geschützt, optimieren
	Vorhandene Stillgewässer nach Abstimmung mit der UNB optimieren
9.10	Waldumbau in bodenständige Laubholzbestände in Naturschutz- /FFH-Gebieten und Gesch. Landschaftsbestandteilen
	Zielbiotop sind bodenständige Laubwaldbestände mit Baumarten der „potentiellen natürlichen Vegetation“. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang vor Pflanzmaßnahmen einzuräumen.
9.11	Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht in Waldbeständen mit Lebensraumtypbestockung in Naturschutz-/FFH-Gebieten
	Instrument zur dauerhaften Erhaltung wertvoller Altholzbestände in FFH- und Naturschutzgebieten. Aus Verkehrssicherheitsgründen nur realisierbar auf Teilflächen, die ausreichende Abstände zu Wegen und Straßen einhalten und die wegemäßig nicht erschlossen sind. Es gelten folgende Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht auf alle Gehölze • Förderung der Naturverjüngung mit den Zielarten der natürlichen Waldgesellschaft durch selektives Freischneiden und Fällung nicht lebensraumtypischer Gehölze bei naturschutzfachlicher Notwendigkeit. • Rückentwicklung von forstlichen Erschließungswegen durch natürliche Sukzession

	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung eines dauerhaften Anteils von Alt- und liegendem und insbesondere stehendem Totholz, alter Bäume im natürlichen Sterbeprozess sowie Großhöhlen- und Uraltbäumen • Dauerhafte Abgrenzung der Verzichtflächen an den Eckpunkten mit Metallstangen o.ä.
10	Sonderregelungen und Zuschläge
	Die Regelungen sind zur Berücksichtigung örtlicher oder inhaltlicher Besonderheiten in das Modell integriert worden
10.1	Entwicklungsmaßnahmen innerhalb von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten, auch MAKO-Umsetzung in FFH-Gebieten
	Der Bonus von 0,5 ÖWE/m ² unterstützt die Optimierung der wertvollen FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete im Kreis. Besonders Umsetzungsmaßnahmen aus den Maßnahmenkonzepten (MAKO) der FFH-Gebiete und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten werden unterstützt. Der Zuschlag wird für den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächenanteil gewährt. Die Umsetzung erfolgt nur nach Abstimmung und Vorgabe durch die UNB.
10.2	Entsiegelung von Flächen mit vollständigem Materialabtrag > 1.000 m²
	Die Verdoppelung von Zielbiotopwerten unterstützt die Entsiegelung von Flächen und die Neuanlage ökologisch wirksamer Folgebiotope. Eine Überbewertung wird durch eine Begrenzung auf Zielbiotopwerte ≤ 1,2 ÖWE vermieden, ökologisch minderwertige Folgebiotope mit Biotopwerten < 0,5 ÖWE erhalten keine Verdoppelung.
	Hinweise
	<p>Im Modell werden Standardbewertungen für Bestands- und Zielwerte der o.g. Biotoptypen vorgenommen. Zur Berücksichtigung örtlicher oder ökologischer Besonderheiten, z.B. bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionseinschränkungen, • bestehenden oder künftigen Nutzungs- oder Zielkonflikten, • wertvollen Biotopausprägungen, • besonderen Lebensraumfunktionen oder Artvorkommen <p>können die Wertstufen im Einzelfall, individuell gewichtet, angepasst werden.</p>
	<p>Artenschutz und Eingriffsregelung</p> <p>Bei Eingriffsvorhaben ergeben sich häufig Artenschutzkonflikte, die durch artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gelöst werden sollen. Der notwendige Flächenumfang wird nach den jeweiligen Artansprüchen gutachterlich definiert und festgelegt, nicht auf der Grundlage einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem obigen Modell. Der errechenbare ÖWE-Zuwachs durch die Bereitstellung der erforderlichen Biotoptypen für CEF-Maßnahmen kann für das gleiche Vorhaben auch multifunktional zum eingriffsrechtlichen oder baurechtlichen Ausgleich verwendet werden.</p> <p>Überschüssige ÖWE können jedoch nicht für weitere Vorhaben oder Planungen verwendet werden. Ebenso sind bestehende eingriffsrechtliche oder baurechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht nachträglich als CEF-Maßnahmen bei Artenschutzkonflikten nutzbar.</p> <p>Zu den zeitlichen, lagemäßigen und inhaltlichen Anforderungen für CEF-Maßnahmen wird auf die entsprechenden Landesvorgaben (u.a. Methodenhandbuch Artenschutzprüfung NRW 2017, Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen NRW 2013) verwiesen.</p>